

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 48

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen S. 227.

(Nr. 5758) Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen. Vom
14. März 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, deren Kapital überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom französischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf französische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom französischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruche geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf französische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 14. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Dem Verlag des Reichs-Gesetzblattes vermittelt zur die Volksstimmen.
Veranstaltet im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.